

Satzung

des LandFrauenVerein Hankensbüttel

gegründet am 09. Februar 1949

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Hankensbüttel.
2. Der Verein wurde am 09. Februar 1949 gegründet.
3. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften:
 - Gemeinde Dedelstorf** mit den Ortsteilen Allersehl, Dedelstorf, Langwedel, Oerrel, Repke, Weddersehl
 - Gemeinde Hankensbüttel** mit den Ortsteilen Alt-Isenhagen, Emmen, Hankensbüttel
 - Gemeinde Oberholz** mit den Ortsteilen Bottendorf, Steimke, Schweimke, Wentorf, Wettendorf, Wierstorf
 - Gemeinde Sprakensehl** mit den Ortsteilen Behren, Blickwedel, Bokel, Hagen, Masel, Sprakensehl
4. Der LandFrauenVerein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine Gifhorn e.V. und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen und Familien im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell setzt sich der LandFrauenVerein Hankensbüttel für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr
 - Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft
 - Informierung und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf, Gesellschaft und Ehrenamt
 - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
 - Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum
 - Förderung einer gesunden Lebensführung
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
3. Die Aufnahme erfolgt mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.
4. Einzelpersonen und Juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
6. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Bezahlung zwei Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Erweiterte Vorstand

§ 5 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird mit dem Jahresprogramm des Vereins und dem Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung an die Ortsvertrauensfrauen verschickt und ist für alle Mitglieder einsehbar.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - die Genehmigung des Haushaltsabschlusses
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl der Rechnungsprüferinnen
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - die Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - die Vorstellung der örtlich benannten Ortsvertrauensfrauen
 - die Genehmigung der Satzung und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
4. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin unterschrieben wird.
5. Jedes Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin, die gleichzeitig Protokollführerin ist
 - der Kassenführerin
 - bis zu sechs weiteren Beisitzerinnen
2. Der Vorstand sollte die Struktur der Mitglieder widerspiegeln.
3. Die Vorsitzende und die stellvertretende/n Vorsitzende/n bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als zwölf Jahre ausüben.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.
6. Die Mitglieder des Vorstands können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütungen wird auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
7. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine Gifhorn e.V. und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
 - die Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, der Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
 - die Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. der Versammlungen gefassten Beschlüsse
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
8. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr statt.
9. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen.
10. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
11. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und Grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen. Für jeden Ort, der zum Vereinsgebiet gehört, wird aus den Reihen der Mitglieder dieses Ortes mindestens eine Ortsvertrauensfrau in den Erweiterten Vorstand benannt.
2. Sitzungen des Erweiterten Vorstands finden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr statt.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstands dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.
4. Über die Beschlüsse des Erweiterten Vorstands ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 8 Die Ortsvertrauensfrauen

1. Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenVerein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
2. Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern in ihren Orten benannt.

§ 9 Durchführung von Versammlungen

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden mindestens fünfmal jährlich weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Informierung der Mitglieder durch den Vorstand über die Arbeit des LandFrauenVerein Hankensbüttel, des Kreisverband der Landfrauen Gifhorn e.V., des Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V. und des Deutschen LandFrauenverband e.V. sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenVerein Hankensbüttel.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Für die Abstimmung bei der Wahl gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Jahreshauptversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. 03. des Geschäftsjahres per Lastschrifteinzugsverfahren zu zahlen.

§ 13 Kostenerstattung

1. Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstands bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen der Tätigkeiten entstandene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine Gifhorn e.V. zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit

Am 15. Januar 2015 in Hankensbüttel beschlossen.

Unterschrift 1. Vorsitzenden

Unterschrift stellv. Vorsitzenden